

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRIGIS Vermessung + Geoinformatik GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Reihenfolge

- (1) Die Durchführung des Auftrags erfolgt ausschließlich zu den AGB der TRIGIS Vermessung + Geoinformatik GmbH, nachstehend TRIGIS genannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt TRIGIS nicht an, es sei denn, TRIGIS hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden sind nur mit in Textform übermittelter Bestätigung durch die TRIGIS wirksam.
- (2) Erfolgt die Beauftragung mündlich, bedarf diese zur Wirksamkeit der Auftragsbestätigung durch TRIGIS in Textform.
- (3) Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 - der Vertrag mit den aufgeführten Anlagen
 - Zusatzbedingungen der TRIGIS, soweit auf sie schriftlich hingewiesen ist, sowie ggf. zusätzlich festgelegte Vertragsvereinbarungen
 - diese AGB
 - das Gesetz
 - allgemeine, für die Auftragsdurchführung zutreffende Regelungen, und die anerkannten Regeln der Technik, z.B. DVGW-Bestimmungen, DIN etc.

§ 2 Leistungsgegenstand, autorisierte Personen

- (1) Leistungsgegenstand sind die Lieferungen und Leistungen, die in dem Grundvertrag bzw. ergänzenden Leistungsbeschreibungen aufgenommen und geregelt sind.
- (2) Zur Vertragsänderung und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen autorisierte Personen im Rahmen dieses Vertrages werden von den Vertragspartnern als entsprechende Verantwortliche benannt. Einen Wechsel in der Person des Verantwortlichen werden die Parteien sich unverzüglich in Textform bekannt geben.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Die Termine für die jeweils von TRIGIS zu erbringenden Lieferungen und / oder Leistungen bestimmen sich ebenfalls nach den Regelungen des Vertrages, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- (2) Erkennt TRIGIS, dass die festgelegten Termine nicht eingehalten werden können, wird TRIGIS den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe informieren.
- (3) Ist die Nicht- oder Schlechterfüllung bzw. die Nichteinhaltung eines schriftlichen vereinbarten Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflussbereiches der TRIGIS liegt und das TRIGIS nicht zu vertreten hat, so verlängert sich der Termin oder die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Eine Minderung, die Zahlung einer Vertragsstrafe und sonstige Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 4 Angebote

Angebote der TRIGIS gelten, falls nicht im Angebot etwas anderes vereinbart wurde 4 Wochen ab Abgabe des Angebots.

§ 5 Verzug

Sofern die Nichteinhaltung eines schriftlich vereinbarten Termins oder einer schriftlich vereinbarten Frist von TRIGIS zu vertreten ist, gerät TRIGIS in Verzug. Der Auftraggeber ist berechtigt, TRIGIS in diesem Fall eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer die geschuldeten Leistungen zu erbringen sind. Erfüllt TRIGIS auch innerhalb dieser Nachfrist die Leistungen nicht oder nicht vollständig, so bestimmen sich die Ansprüche des Auftraggebers nach der Maßgabe gesonderter Vereinbarungen im Vertrag oder des BGB.

§ 6 Leistungsort

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung am Ort der Niederlassung der TRIGIS.

§ 7 Abnahme

Für die im Vertrag vereinbarten Abnahmen von Leistungen gilt folgendes:

- (1) TRIGIS kann Teilleistungen oder Teillieferungen zur Teilabnahme und -abrechnung vorlegen. Hierzu gehören:
 - in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der im Einzelvertrag spezifizierten Lieferungen oder Leistungen;
 - in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile des Vertragsgegenstandes;
 - in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- (2) Die endgültige Abnahme erfolgt in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Bereitstellung der Leistung. TRIGIS fertigt dazu ein Abnahmeprotokoll an, das von TRIGIS und Auftraggeber bzw. den in im Vertrag benannten Verantwortlichen zu unterzeichnen ist.
- (3) Abnahmen gelten an dem Tage als erfolgt, der als Datum im Abnahmeprotokoll angegeben ist. Kommt der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung mit Nachfristsetzung durch TRIGIS

seiner vorgenannten Pflicht nicht nach, so gilt die Abnahme innerhalb von weiteren 5 Tagen ab Nachfristsetzung als erfolgt.

- (4) Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung der Abnahme.

§ 8 Preise, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Alle in Angeboten aufgeführten Preise sind, soweit nicht gesondert bezeichnet, Nettopreise und beinhalten nicht die gesetzlich zu entrichtende Mehrwertsteuer sowie sonstige Verkehrssteuern, Zölle und Abgaben.
- (2) Zahlungen werden grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zum spesenfreien Eingang auf dem Konto der TRIGIS fällig.
- (3) Ab Zahlungsverzug nach Eintritt der Fälligkeit sind die Forderungen gegenüber Verbrauchern mit 5, gegenüber Kaufleuten und Körperschaften mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens ist auf Nachweis möglich.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Durch TRIGIS gelieferte Ware, Daten, Dokumentationen, Pläne etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtleistung aus dem Vertrag im Eigentum von TRIGIS. Vor Eigentumsübertragung ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von TRIGIS nicht zulässig.

§ 10 Nachträgliche Vertragsänderung

- (1) Die Änderungsvereinbarung bedarf der Textform, der Änderungsnachweis ist zu dokumentieren. Änderungsanträge eines Vertragspartners müssen innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung bearbeitet und von den autorisierten Personen entschieden werden.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen in Bezug auf die unter dem entsprechenden Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen können sowohl vom Auftraggeber als auch von TRIGIS gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei beantragt werden.
- (3) Die Vertragsparteien werden den Änderungsvorschlägen zustimmen, wenn für sie weder für den gegenwärtigen Zeitpunkt noch für die Zukunft wirtschaftliche, technische oder andere Auswirkungen zu ihren Lasten aus der Änderung ersichtlich sind. Die Ablehnung bedarf grundsätzlich der schriftlichen Begründung.

§ 11 Übertragung von Forderungen

TRIGIS kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) TRIGIS sorgt dafür, dass die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen mit den für sie jeweils geltenden vertraglichen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen, mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden sind, und keine Mängel aufweisen, die die vertraglich vorgesehene Nutzung aufheben oder nicht nur unerheblich erschweren. Die Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung sind, mit Ausnahme etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz, nachfolgend abschließend geregelt.
- (2) Mängel, die innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten nach der jeweiligen Abnahme / Entgegennahme vom Auftraggeber gerügt werden, hat TRIGIS innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
- (3) Für ein Teil- / Arbeitsergebnis, das der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter geändert hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Mangel auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- (4) Gelingt TRIGIS trotz einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt TRIGIS im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Auftraggeber die Vergütung für das Teil- / Arbeitsergebnis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Für weitergehende Mängelansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt § 13 entsprechend.

§ 13 Haftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der TRIGIS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt TRIGIS zur Leistungserbringung berechtigt und der AG zur Leistungsannahme verpflichtet.
- (2) TRIGIS haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt.

- (3) Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- (4) Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird oder einzelvertraglich eine Haftungserweiterung vereinbart wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Der Auftraggeber und TRIGIS sind sich darüber einig, dass die Parteien keine Beschaffenheitsgarantien i.S.d. §§ 443,444 BGB abgeben, sofern diese nicht ausdrücklich als solche benannt werden.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich dem jeweils anderen Partner gegenüber, über alle ihr im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit wechselseitig zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerthen. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d. h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl der TRIGIS als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ver-

traglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung in Textform zu bitten.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auch mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehender Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 15 Sonstiges

- (1) Die Vertragspartner sind unter vorheriger schriftlicher Anzeige berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag auf konzernrechtlich im Sinne von §§ 15 ff AktG mit ihnen verbundene Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen. Im übrigen bedarf eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen der in Textform erklärten Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners. Dieser wird seine Einwilligung nicht unbillig verweigern.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke soll vielmehr, ggf. auch rückwirkend, eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen der Textform (Fax, E-Mail, Brief).
- (4) Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht anwendbar.
- (5) Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder öffentlich rechtliche Körperschaft ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, als Gerichtsstand Gera vereinbart.

Ergänzende Vertragsbedingungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRIGIS gelten für Vermessungs- und Digitalisierungsleistungen vorliegende EVB.

§ 1 Autorisierte Personen, Abnahme

In Ergänzung zu § 2 Abs. 2 der vorstehenden AGB sind zur Abnahme von Vermessungs- bzw. Markierungsleistungen im Rahmen laufender Bauvorhaben des Auftraggebers auch Bauleiter / Poliere der vom AG beauftragten Bauunternehmen bevollmächtigt, sofern die Leistungen die Grundlage für die Tätigkeit der Bauunternehmen darstellen.

§ 2 Luft- bzw. Satellitenaufnahmen

- (1) Die Erbringung kartografischer bzw. geoinformatischer Leistungen im Zusammenhang mit der Auswertung von Luftaufnahmen bzw. Satellitenaufnahmen ist witterungsabhängig. In diesem Zusammenhang gibt TRIGIS keine verbindlichen Terminzusagen. Hat die Einhaltung eines Fixtermins für den Auftraggeber jedoch ein als Geschäftsgrundlage anzusehendes Interesse und wird dies vor/bei Vertragsschluss Verhandlungsgegenstand, ist der Auftraggeber für den Fall der Nichteinhaltung des Termins berechtigt, die weitere Auftrags Erfüllung abzulehnen. Die bis zur Ablehnung entstandenen Kosten sind TRIGIS durch den AG zu erstatten.
- (2) Bildmaterial von Satellitenaufnahmen kann bis zu 20 % der Bildfläche durch Wolken/ Nebel unbrauchbar für die Digitalisierung sein. Auch wiederholte Aufnahmen vom gleichen Areal können Störungen im deckungsgleichen oder teilweise deckungsgleichen Bereich aufweisen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, daraus resultierende Mehraufwendungen gegen Nachweis zu erstatten, solange diese nicht im krassen Missverhältnis zum Gesamtpreis des Auftrags stehen. Ein krasses Missverhältnis ist insbesondere dann gegeben, wenn die Mehraufwendungen 30 Prozent des Gesamtauftragsvolumens überschreiten.

§ 3 Mitwirkungspflichten/Unterlagen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt, sofern nicht gesondert vereinbart, die Verantwortung dafür, dass die von ihm zum Zwecke der Digitalisierung oder anderweitigen Be-/bzw. Verarbeitung durch TRIGIS zur Verfügung gestellten Lage- bzw. Katasterpläne bzw. Messpunktdaten richtig, aktuell und vollständig sind.
- (2) TRIGIS hat die Pflicht, den AG auf offensichtliche Unstimmigkeiten in Bezug auf übergebene Pläne, Materialien und Daten hinzuweisen.
- (3) Mehraufwände, die TRIGIS im Zusammenhang mit der Nachbeschaffung von Daten, Plänen, Bildern etc. in diesem Zusammenhang entstehen hat der AG zu tragen.
- (4) Der AG verpflichtet sich, von TRIGIS erlangte Daten entsprechend den geltenden Vorschriften im Bereich des Datenschutzes sorgfältig zu verarbeiten und insbesondere nicht ohne Einwilligung des Berechtigten/Betroffenen zu veröffentlichen. Im Falle einer Zuwiderhandlung stellt er TRIGIS im Innenverhältnis und soweit möglich im Außenverhältnis von jeglichen Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Betroffene, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr von Ansprüchen, frei.